Merkblatt 210/M 21 b*

Stand: 05.21 Ersetzt: 01.21



Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Hinweise zur Kleinstbetragsregelung

1. Sonderregelung für alle Durchführungswege

Im Jahr 1990 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des PSVaG vom 20.06.1990 und Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 01.08.1990 die sogenannte **Kleinstbetragsregelung** eingeführt**.

Diese stellt eine für alle Durchführungswege unabhängige Sonderregelung im Hinblick auf die Meldeund Beitragspflichten dar.

2. Teilnahme auf Antrag

Auf Antrag können Arbeitgeber, die eine Beitragsbemessungsgrundlage von bis zu 60.000 Euro haben, daran teilnehmen.

Der Antrag kann jederzeit formlos beim PSVaG gestellt werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestätigt der PSVaG dem Arbeitgeber die beantragte Teilnahme.

3. Durchführung

Bei der Kleinstbetragsregelung wird die zu Beginn des Turnus nachgewiesene Beitragsbemessungsgrundlage für die Dauer von fünf Jahren unverändert verwandt.

Die Beiträge werden am Ende des Fünf-Jahres-Turnus mit den für die einzelnen Jahre festgelegten Beitragssätzen in einem Betrag erhoben.

Die für die einzelnen Zwischenjahre entstehenden Beiträge werden bis dahin zinslos gestundet.

4. Beendigung

Die Teilnahme an der Kleinstbetragsregelung endet durch:

- a) Wegfall der Melde- und Beitragspflicht des Arbeitgebers insgesamt innerhalb des 5-Jahres-Turnus (z. B. durch Tod des letzten Anspruchsberechtigten),
- b) Überschreiten des Grenzbetrages von 60.000 Euro nach Ablauf eines 5-Jahres-Turnus,
- Überschreiten des Grenzbetrages von 60.000 Euro innerhalb eines 5-Jahres-Turnus durch Übernahme eines Betriebes oder Betriebsteiles mit einer diesem zuzuordnenden betrieblichen Altersversorgung im Wege der Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge,
- d) schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers gegenüber dem PSVaG, an der Kleinstbetragsregelung künftig nicht mehr teilnehmen zu wollen,
- e) Überschreiten des Grenzbetrages von 60.000 Euro innerhalb eines 5-Jahres-Turnus durch Erteilen neuer Zusagen.
 - Dies gilt z. B. für Arbeitgeber, die nach Turnusbeginn neue Entgeltumwandlungszusagen erteilen aber auch für Arbeitgeber, deren Pensionskassenzusagen zum 01.01.2021 aufgrund des 7. SGV IV-ÄndG insolvenzsicherungspflichtig werden***.

Die Beendigung der Teilnahme vor Ablauf des 5-Jahres-Turnus nach den Buchstaben a), c) und e) ist dem PSVaG zum Zwecke der Erhebung entsprechender Beiträge oder zur Beendigung der Melde- und Beitragspflicht anzuzeigen.

^{*} Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

^{**} Vgl. § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB).

^{***}Weitere Informationen zu den Melde- und Beitragspflichten bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird, finden Sie in unserem Merkblatt 210/M 26.